

# Entwurf

## R E C H T S V E R O R D N U N G

zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone (Trifels) in Annweiler, Landkreis Südliche Weinstraße

Aufgrund § 8 Abs. 1 i.V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz folgendes :

### § 1

#### Unterschutzstellung

Das in der beigegeführten Karte durch unterbrochenen Strich umrandete Gebiet wird als Denkmalzone (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1, § 5 Abs. 2 und § 3 DSchPflG) unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

### § 2

#### Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt das Grundstück Pl.Nr. 2093, 2094 sowie Teile des Grundstücks Pl. Nr. 2092 entsprechend der beigegeführten Karte. Betroffen sind alle darauf befindlichen Bauwerke (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG).

### § 3

#### Bezeichnung und Schutzzweck

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Trifels".

Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung des historischen Gesamteindruckes der Bebauung in seiner topographischen und landschaftlichen Umgebung. Das öffentliche Interesse für die Unterschutzstellung richtet sich auf die Sicherstellung der Stauferburg, als bedeutender Stätte deutscher Geschichte.

### § 4

#### Genehmigungspflicht

1. Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen folgende Maßnahmen :
  - a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung von baulichen Anlagen,
  - b) Umgestaltung oder sonstige Bestandsveränderungen sowie Neuerrichtung von Gebäuden,

- b) nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmalkategorie,
  - c) Entfernung von Gegenständen von ihrem Standort.
2. Die Genehmigung nach Absatz 1 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Ferner kann zur Auflage gemacht werden, daß bestimmte Teile geborgen werden.
  3. Maßnahmen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten nicht als Eingriffe im Sinne dieser Rechtsverordnung.

#### § 5 Anzeigepflicht

1. Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 4 dieser Rechtsverordnung fallen, sind der unteren Denkmalschutzbehörde in einer genauen Beschreibung anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflic).
2. Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind vom Eigentümer der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflic).
3. Hat der Eigentümer eines geschützten Denkmals die Absicht, dieses zu verkaufen, so hat er dies der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages ist von ihm darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflic).

#### § 6 Sonstige Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 Denkmalschutz- und Pflegegesetz (§ 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten


Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landespflegegesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler können gemäß § 33 DSchPf1G als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-- DM bzw. in besonderen Fällen bis zu 2 Mio DM belegt werden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau i.d.Pf., den 15.09.1980

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

  
Schwetje  
Landrat

  
18.9.80

 15/20

